



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1406/25

A-6010 Innsbruck, am 19. Nov. 1990

Tel.: 0512/508, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium
für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dr. Alsch-Harant

Betreff:	GESETZENTWÜRF
Zl.	62 GE/9/90
Datum:	28. NOV. 1990 30. Nov. 1990
Verteilt:	<i>fuer</i>

Betreff: Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes 1990;
Stellungnahme

Zu Zahl 112 777/39-I/7/90 vom 18. Oktober 1990

Zum Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes 1990 wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Zu § 6:

Abs. 3 ist unbefriedigend, weil der hier vorgesehene Durchsetzungsaufschub bei einer Durchsetzungsfrist von einer Woche nur möglich ist, wenn rasch eine Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof eingebracht wird. Dabei wird die Problematik nicht verkannt, daß die Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes hinausgeschoben werden kann, wenn auf die Entscheidung des angerufenen Gerichtshofes des öffentlichen Rechtes über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgestellt wird. In diesem Fall würden einfach die Beschwerden knapp vor Ablauf der sechswöchigen Frist eingebracht werden.

. / .

- 2 -

Zu § 21:

Es wäre zweckmäßig, den Begriff "notwendig" näher zu umschreiben, und sei es auch nur durch eine demonstrative Aufzählung von hier in Betracht kommenden Fällen.

Die Unterscheidung zwischen Sicherungshaft und Abschiebungshaft ist vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie nicht immer zweckmäßig. Für die Fälle, daß die Sicherungshaft unmittelbar in die Abschiebungshaft übergeht, sollte die Erlassung von zwei Bescheiden nicht unbedingt erforderlich sein.

Zu § 31:

Ob ein Fremder im Sinne des Abs. 1 in dem von ihm bezeichneten Staat bedroht ist, wird für eine Bezirksverwaltungsbehörde nicht immer leicht zu beurteilen sein. Dabei dürfte auch die im § 28 Abs. 4 vorgesehene Frist nicht ausreichend sein. Es wäre anzustreben, daß vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - in welcher Rechtsform dies erfolgen soll, kann hier offengelassen werden - festgestellt wird, in welchen Ländern das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 vermutet wird.

Zu § 37:

Die Vorschrift sollte klarer gefaßt werden. Es sollte eindeutig erkennbar sein, daß sämtliche Kosten (Kosten der Zurückschiebung, Arzt- und Spitalskosten und dergleichen) vom Fremden bzw. im Sinne des Finanzausgleiches vom Bund zu tragen sind.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

**gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien**

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

